

Amtliche Mitteilung



Gemeinde Reichraming, Pol. Bez. Steyr-Land, OÖ.

An einen Haushalt

Zugestellt durch Post.at

GEMEINDEAMT REICHRAMING

A-4462 Reichraming, Am Ortsplatz 1

Telefon: +43 (0)7255 6600-0

Fax: +43 (0) 7255 6600-30

E-Mail: gemeindeamt@reichraming.at

www.reichraming.at

Reichraming, am 11.06.2014

KUNDMACHUNG

1. Neue Einheitswerte für alle land- und forstwirtschaftlichen Flächen – Hauptfeststellung 2014 (Fin 941-1/2014);

Der Verfassungsgerichtshof hat in den letzten Jahren in mehreren Erkenntnissen die veralteten Einheitswerte als verfassungswidrige Steuerbemessungsgrundlage kritisiert und aufgehoben. Die Höchstrichter stellten einerseits die grundsätzliche Zulässigkeit der Bemessungsgrundlage Einheitswert und andererseits die Notwendigkeit der Aktualisierung fest. Der Gesetzgeber hat entsprechend reagiert und im Bewertungsgesetz die Neufeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1.1.2014 beschlossen (Stabilitätsgesetz 2012). Die land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte werden mit Stichtag 1.1.2014 neu festgestellt. Zu diesem Zweck ist eine vollständige Erhebung der land- und forstwirtschaftlichen Grunddaten notwendig.

Grundeigentümer und Verpächter

Von der Hauptfeststellung sind alle Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken betroffen, somit auch alle Verpächter. Die Informationsveranstaltungen bieten eine ideale Grundlage für das richtige Ausfüllen der Erklärungsformulare für die Neufeststellung der Einheitswerte – nicht nur für aktive Landwirte.

Informationsangebot der Bezirksbauernkammer zur Hauptfeststellung vor Ort nutzen

Die Finanzverwaltung beginnt Ende Mai 2014 mit dem Erklärungsversand zur Hauptfeststellung 2014. In zahlreichen regionalen Veranstaltungen bieten die Bezirksbauernkammern bzw. die Landwirtschaftskammer Informationen zur Durchführung der Hauptfeststellung und zum richtigen Ausfüllen der Erklärungsformulare an. Bei diesen Veranstaltungen werden die wichtigsten Formulare vorgestellt und die Teilnehmer können in einer speziellen Serviceunterlage die wichtigsten Formularmuster vorausfüllen. Die Teilnehmer haben bis zum Ausfüllen der Originalformulare ausreichend Zeit, allenfalls auftauchende Probleme rechtzeitig zu lösen und notwendige Daten bzw. Unterlagen zu besorgen.

Servicenummer 1200 – kompetente Fragenbeantwortung zur Hauptfeststellung

Zur Beantwortung von Einzelanfragen – allgemeine Fragen zur Hauptfeststellung bzw. zum Ausfüllen der Erklärungsformulare bietet die Landwirtschaftskammer unter **050/6902-1200** eine Servicenummer an, die von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr besetzt ist.

Internetportal der Landwirtschaftskammer OÖ

Unter www.lk-ooe.at erhalten die Land- und Forstwirte unter Einheitswert und Pauschalierung zusätzliche Informationen zur Hauptfeststellung (häufige gestellte Fragen und Tipps zur Abwicklung und zum Ablauf der Hauptfeststellung). Weiters steht ein Vieheinheitenrechner zur Verfügung, mit dem betriebsindividuell die Vieheinheiten, die Normal- und Maximalunterstellung sowie die Viehzuschläge ausgerechnet werden können.

2. Schulbeginnhilfe und Schulveranstaltungshilfe des Landes Oberösterreich (Schu 202-2/2014);

Um die finanziellen Belastungen für Familien zu Schulbeginn und auch während des Schuljahres bei der Durchführung von Schulveranstaltungen abzufedern, werden einkommensschwächere Familien mit dem OÖ. Familienzuschuss beim Schuleintritt und dem OÖ. Fa-

milienzuschuss für Schulveranstaltungen auch im Schuljahr 2014/15 finanziell unterstützt.

Schulbeginnhilfe:

Mit 100 Euro Schulbeginnhilfe werden Familien, deren Kinder erstmalig in die Pflichtschule eintreten, finanziell unterstützt. Aufgrund der sehr teuren Erstausrüstung von Taferlklasslern wird auf diese Weise jenen Familien geholfen, die diese Unterstützung am dringendsten benötigen, erklärt LHStv. Franz Hiesl.

Schulveranstaltungshilfe:

„Mehrkindfamilien“ stoßen an ihre finanziellen Grenzen, wenn gleich zwei Schulveranstaltungen in einem Schuljahr zusammenfallen“, erläutert LHStv. Franz Hiesl die Beweggründe, warum das Land OÖ. diese Familienunterstützung eingeführt hat. Ansuchen können alle Familien, bei denen zumindest zwei Kinder in einem Schuljahr an mehrtägigen Schulveranstaltungen teilnehmen (zusammengefasst mindestens 8 Schulveranstaltungstage!).

Anträge liegen in den Schulen und im Gemeindeamt auf bzw. sind zum Downloaden zu finden unter: www.familienkarte.at/Foerderung).

3. Ruhestörung durch Rasenmäher und andere „Lärmerreger“ (Pol 028-3/2014);

Da in letzter Zeit wieder laufend Beschwerden über Lärmbelästigungen an Wochenenden und Feiertagen durch Rasenmäher, Motorsägen etc. eingelangt sind, werden hiermit die bereits mit amtlicher Kundmachung vom 23.06.2010 empfohlenen Zeiten für derartige Arbeiten in Erinnerung gerufen:

- .) an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr;**
- .) an Samstagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr;**
- .) an Sonn- und Feiertagen ist nach Möglichkeit jegliche Lärmerregung zu vermeiden.**

Im Sinne einer guten nachbarschaftlichen Zusammenlebens werden Sie auch in Ihrem eigenen Interesse abermals höflich ersucht, jegliche lärmeregenden Arbeiten außerhalb der vorgegebenen Zeiten zu unterlassen.

Gleichzeitig werden Sie darauf hingewiesen, dass eine Entsorgung von Gras- und Rasenschnitt in öffentliche Gewässer strengstens verboten und ausnahmslos zu unterlassen ist. Derartige Vergehen sind der Wasserrechtsbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land anzuzeigen und werden von dieser strafrechtlich geahndet.

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister:

Reinhold Haslinger